



# Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

Gemäss Artikel 16 WeBiG<sup>1</sup>

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das

**Staatssekretariat für Bildung, Forschung**

**und Innovation (SBFi)**

**und**

**den Kantonen Luzern, Obwalden, Schwyz und Zug**

vertreten durch die

**BKZ Geschäftsstelle bzw.  
das Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden<sup>2</sup>**

---

**betreffend die Förderung des Erwerbs und Erhalts von  
Grundkompetenzen Erwachsener**

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1)

<sup>2</sup> Die Kantone LU, OW, SZ und ZG haben vereinbart, dass die BKZ Geschäftsstelle sie gegenüber dem SBFi vertritt und das Gesuch für den Abschluss einer gemeinsamen Programmvereinbarung eingibt. Gestützt auf das kantonale Recht muss in OW die Programmvereinbarung zwingend vom Kanton unterzeichnet werden, dies kann nicht an die BKZ Geschäftsstelle delegiert werden.

---

**Vertragsnummer:**

---

**Kreditrubrik:** A231.0268

---

**Konto / Kostenstelle /  
Innenauftrag / PSP-Element:** 3633180000 / 13100500

---

**Kontaktpersonen:**

SBFI Priska Widmer  
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern  
[priska.widmer@sbfi.admin.ch](mailto:priska.widmer@sbfi.admin.ch)  
058 460 84 75

Kantone Luzern, Obwalden, Schwyz und Zug  
BKZ Geschäftsstelle  
Arthur Wolfisberg  
Zürichstrasse 12  
6004 Luzern

---

## 1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Weiterbildungsgesetzes im Bereich der Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener gemeinsam zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen dieser Vereinbarung von Seiten des Bundes sind:

- Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (WeBiG, SR 419.1);
- Verordnung über die Weiterbildung vom 24. Februar 2016 (WeBiV, SR 419.11);
- Art. 11ff. des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1).

Die Grundlagen dieser Vereinbarung von Seiten der Kantone sind:

- Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener in der Zentralschweiz vom 21.02.2024
- Regierungsratsbeschluss des Kantons Luzern vom 28.03.2024
- Regierungsratsbeschluss des Kantons Schwyz vom 09.04.2024
- Regierungsratsbeschluss des Kantons Zug vom 12.03.2024
- **Kantonsratsbeschluss des Kantons Obwalden vom TT.MM.2024 (noch ausstehend).**

Die gemeinsamen Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- Grundsatzpapier 2025–2028, Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener (Art. 16 WeBiG) vom 19. September 2023.

## 3 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab **1. Januar 2025** bis **31. Dezember 2028**, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden und unter Vorbehalt eines allfälligen Nachbesserungsbedarfs gemäss Ziffer 8.2.

## 4 Ziele und Grundlagen der Finanzierung

### 4.1 Strategische Ziele

Die strategischen Ziele, welche die Vertragspartner mit dieser Programmvereinbarung verfolgen, sind im Grundsatzpapier 2025-2028, Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener (Art. 16 WeBiG) vom 19. September 2023 festgehalten. Nationale Ziele (Kapitel 3 des Grundsatzpapiers):

#### Globalziel:

Bund und Kantone setzen sich gemeinsam mit den Sozialpartnern und Organisationen der Weiterbildung dafür ein, allen Erwachsenen den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen. Grundkompetenzen fördern die Teilhabe Erwachsener am sozialen, kulturellen und politischen Leben, den Zugang zu Aus- und Weiterbildungen sowie die Arbeitsmarktfähigkeit.

#### Fokusthema:

Alle Akteure unterstützen die Befähigung Erwachsener, den Anschluss an die Digitalisierung zu finden, um digitale Schlüssel-Dienstleistungen und -Technologien in Beruf und Alltag nutzen zu können.

## **Nationale Teilziele:**

Nachfrage: Verbesserung des Zugangs und Erhöhung der Teilnahme von Erwachsenen an Weiterbildungsangeboten im Bereich Grundkompetenzen.

Angebot: Bereitstellung eines qualitativ hochstehenden sowie bedürfnis- und praxisorientierten Weiterbildungsangebots im Bereich Grundkompetenzen.

Koordination: Sicherstellung der Koordination der in den Grundkompetenzen tätigen Akteure untereinander und der relevanten Initiativen.

Monitoring: Alle Akteure setzen sich für eine verbesserte Datengrundlage ein, um die Erreichung der Teilziele zu überprüfen und um zu verstehen, wo Dysfunktionen existieren

## **4.2 Grundlagen der Finanzierung**

**Gemeinsame Finanzierung:** Die Finanzierung wird durch den Bund und die Kantone Luzern, Obwalden, Schwyz und Zug gemeinsam sichergestellt. Dabei müssen die durch die Kantone investierten Mittel mindestens der Höhe des Bundesbeitrags entsprechen.

## **5 Vereinbarungsgegenstand**

### **5.1 Leistungen der Kantone**

Anhand des Formulars «Kantonales Programm zur Förderung des Erwerbs und Erhalts der Grundkompetenzen Erwachsener in der Periode 2025-2028» erstellen die Kantone Obwalden, Luzern, Schwyz und Zug ein kantonales Programm zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener. Dafür definieren sie Massnahmen (siehe Punkt 4.1). Das kantonale Programm definiert ausserdem Indikatoren für die Evaluation der Zielerreichung.

Das kantonale Programm ist integraler Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

Die Kantone verpflichten sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern.

Sie sind besorgt, dass Anbieterinnen und Anbieter in den durch sie unterstützten Massnahmen die Qualität sicherstellen.

Die Kantone setzen eigene finanzielle Mittel ein, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die kantonalen Parlamente mindestens der Höhe des Bundesbeitrags gemäss Ziffer 5.2 entsprechen (Art. 13 WeBiV).

### **5.2 Finanzhilfen des Bundes**

Die Unterstützung des Bundes basiert auf den in der vorliegenden Programmvereinbarung und im kantonalen Programm formulierten Massnahmen und Zielen, auf dem im Grundsatzpapier 2025–2028 definierten Verteilschlüssel und den kantonalen Budgets zur Förderung der Grundkompetenzen in den Jahren 2025–2028.

Zwecks Erreichung der in Ziffer 4.1 genannten Ziele verpflichtet sich der Bund, für die im kantonalen Programm (Ziffer 5.1) definierten Massnahmen, folgenden maximalen globalen Beitrag zu leisten:

CHF 5'207'097

Dieser Betrag gilt unter dem Vorbehalt der jährlichen Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament sowie unter der Bedingung der mindestens hälftigen Beteiligung der Kantone an den Kosten gemäss Ziffer 5.1.

Das SBFI behält sich aufgrund des jährlichen Budgetentscheids des Parlaments vor, den maximalen Beitrag für die ganze Periode der Vereinbarung einseitig zu reduzieren. Die allfällige Anpassung des maximalen Beitrags wird anhand des Beiblatts jeweils im Juni kommuniziert. Die vorliegende Programmvereinbarung muss dafür nicht angepasst werden.

Eine Erhöhung des maximalen Beitrags kann nur in Absprache mit den Kantonen Luzern, Obwalden, Schwyz und Zug geschehen. Die Erhöhung des maximalen Beitrags führt zu einer Anpassung der vorliegenden Programmvereinbarung im Jahr 2028.

## **6 Zahlungsmodalitäten**

### **6.1 Finanzplanung**

Nach erfolgter Kreditentscheidung des Parlaments und Empfang aller kantonalen Jahresberichte informiert das SBFI über die genauen Beträge des jeweiligen Jahres in Form eines Beiblatts. Dieses wird im Juni für das laufende Jahr (letztmalig im Juni 2028) der BKZ Geschäftsstelle zugestellt.

### **6.2 Auszahlungsmodalitäten**

Der Bund zahlt der BKZ Geschäftsstelle die vereinbarten Bundesbeiträge jährlich frühestens im Juni gegen Rechnung aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Rechnungen sind unter Angabe der **Vertragsnummer** und **Referenznummer REF-1131-30201** entweder als elektronische PDF-Rechnung an [PDF-Rechnung@efv.admin.ch](mailto:PDF-Rechnung@efv.admin.ch) oder als E-Rechnung einzureichen.

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung sind auf folgender Website verfügbar: <http://www.e-rechnung.admin.ch/f/index.php>

### **6.3 Rückerstattung**

Nicht beanspruchte Beitragsmittel sind nach Ablauf der Programmvereinbarung an die Beitragsgeberin unter Angabe der Vertragsnummer zurückzuerstatten.

## **7 Erfüllungskontrollen und Finanzaufsicht**

### **7.1 Jahresberichte**

Die BKZ Geschäftsstelle informiert das SBFI jährlich über den Grad der Zielerreichung und Leistungserbringung des vorangehenden Jahres anhand der vereinbarten Indikatoren gemäss dem kantonalen Programm, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel.

Der Bund stellt die entsprechenden Vorlagen zur Verfügung.

### **7.2 Einreichefristen**

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse der BKZ Geschäftsstelle bis Ende Juni.

### **7.3 Stichprobenkontrollen**

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Die Kantone erlauben dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

## **7.4 Die Finanzaufsicht**

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das SBFI wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der durch die Kantone weitergeleiteten Daten überprüfen können. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben das SBFI, die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Bei Kontrollen durch die EFK und KFK werden die Prüfungsmodalitäten im Voraus zwischen der EFK und KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

## **8 Erfüllung der Programmvereinbarung**

### **8.1 Erfüllung**

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Wirkungsziele (resp. die Qualitätsziele) gemäss Ziffer 4.1 und 5.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 5.2 und 6.1 ausbezahlt sind.

### **8.2 Nachbesserung**

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund den Kantonen nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziffer 5.2 hinausgehenden Beiträge.

### **8.3 Rückzahlung**

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 8.2 und 9.3 nicht vollständig erfüllt, so haben die Kantone lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Periode verrechnet werden.

## **9 Anpassungsmodalitäten**

### **9.1 Änderungen der Rahmenbedingungen**

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

### **9.2 Antrag**

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 13 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

### **9.3 Alternativerfüllung**

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziffer 5.1 ganz oder teilweise durch von den Kantonen unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so ist eine Alternativerfüllung möglich. Die für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe delegieren die Umsetzung an die bei Bund und Kantonen zuständigen Fachstellen. Die zuständigen Fachstellen sind befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung der ursprünglichen Vereinbarung entspricht. Die Zuordnung erfolgt in erster Priorität innerhalb desselben Zielbereichs oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Zielbereichs. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 7.1 abgelegt.

### **10 Grundsatz der Kooperation**

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktvermittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

### **11 Datenschutz und Informationssicherheit**

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Gesetzgebung zum Datenschutz einzuhalten und die Informationssicherheit zu gewährleisten. Zudem schützen sie die im Rahmen der Vertragserfüllung erhobenen Daten wirksam vor dem unberechtigten Zugriff Dritter.

### **12 Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

### **13 Änderung der Programmvereinbarung**

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

### **14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung**

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

### **15 Anhänge**

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, den

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Staatssekretariat für Bildung, Forschung  
und Innovation

BKZ Geschäftsstelle

---

Martina Hirayama  
Staatssekretärin

---

Arthur Wolfisberg  
Leiter BKZ Geschäftsstelle

Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden

---

Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

---

Christian Schäli  
Landammann

**Anhang:**

- Kantonales Programm zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener vom 23. Mai 2024;
- Grundsatzpapier 2025-2028, Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener (Art. 16 WebiG) vom 19. September 2023;
- Beiblatt 2025

Die Vorlage zur Berichterstattung ist auf der Internetseite des SBFI verfügbar.

**Original mit Beilagen an:**

- BKZ Geschäftsstelle und Kanton Obwalden (je 1 Exemplar);
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (1 Exemplar).

**Informationskopie nach beidseitiger Unterschrift an:**

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, Generalsekretariat.